



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2018

Schwerin, den 24. Dezember

Nr. 52

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres und Europa

- Gebietsänderungen und Namensgenehmigung
 - Landkreis Ludwigslust-Parchim
 - Landkreis Nordwestmecklenburg
 - Landkreis Mecklenburgische Seenplatte 663
- Ernennung der Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiter für die Europawahl 2019 664

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

- Erlass über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Vergabeerlass – VgE M-V) VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 703 - 19 666

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

- Zweite Änderung der Fortbildungsprüfungsordnung „Geprüfte Agrarbürofachkraft“ Ändert VV vom 24. November 2008 VV Meckl. Vorp. Gl.-Nr. 806 - 23 672
- Erste Änderung der Förderrichtlinie Wolf Ändert VV vom 12. März 2013 VV Meckl. Vorp. Gl.-Nr. 630 - 235 673

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

- Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Kommunalen Radbaurichtlinie Ändert VV vom 17. Dezember 2015 VV Meckl. Vorp. Gl.-Nr. 630 - 306 674

Fortsetzung auf Seite 662

	Seite
Landesbeamtenausschuss	
– Geschäftsordnung des Landesbeamtenausschusses Mecklenburg-Vorpommern	676
Versorgungswerk der Rechtsanwälte	
– Verbesserung der Versorgungsleistungen im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern	679
Stellenausschreibungen	680
Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 52/2018	

Gebietsänderungen und Namensgenehmigung

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 6. Dezember 2018 – II 300 - 177-5.13Z-2011/025-020, II 300 - 177-5.13U-2011/020-014, II 300 - 177-5.13Y-2011/024-028, II 300 - 177-5.13Y-2011/024-026 –

Aufgrund von § 8 Absatz 2 und § 11 Absatz 3 der Kommunalverfassung in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Satz 2 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung vom 9. Mai 2012 (GVOBl. M-V S. 133), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. März 2014 (GVOBl. M-V S. 129) geändert worden ist, gibt das Ministerium für Inneres und Europa folgende Gebietsänderungen und Namensgenehmigung bekannt:

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Amt Eldenburg Lübz

Die Gemeinden Marnitz, Suckow und Tessenow lösen sich zum 1. Januar 2019 auf und bilden die neue Gemeinde Ruhner Berge. Die Genehmigung zur Führung des Gemeindepensens „Ruhner Berge“ wurde durch das Ministerium für Inneres und Europa mit Bescheid vom 31. Juli 2018 erteilt und gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2019.

Landkreis Nordwestmecklenburg

Amt Grevesmühlen

Die Gemeinde Plüschow wird mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in die Gemeinde Upahl eingemeindet.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Amt Malchin am Kummerower See

Die Gemeinde Duckow wird mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in die Stadt Malchin eingemeindet.

Amt Friedland

Die Gemeinde Genzkow wird mit Wirkung zum 26. Mai 2019 in die Stadt Friedland eingemeindet.

Ernennung der Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiter für die Europawahl 2019

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 11. Dezember 2018 – II 210 – 115.1042 –

Das Ministerium für Inneres und Europa hat aufgrund des § 2 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten nach dem Bundeswahl- und dem Europawahlgesetz vom 15. Dezember 1993 (GVBl. M-V S. 1030) für die Kreise die Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter sowie für die kreisfreien Städte die Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter ernannt. Nachstehend werden ihre Namen, die ihnen zugeordneten Kreise bzw. kreisfreien Städte und die Anschriften ihrer Dienststelle bekannt gegeben.

Kreis/ kreisfreie Stadt	a) Kreiswahlleiter/ Stadtwahlleiter	Anschrift der Dienststelle Telefonanschluss
	b) Stellvertreter	Telefaxanschluss E-Mail-Adresse
Ludwigslust-Parchim	Hase, Andre	LK Ludwigslust-Parchim Putlitzer Straße 25 19370 Parchim 03871/722-3010 03871/722-77-3010 andre.hase@kreis-lup.de
	Dittmann, Christin	03871/722-9300 03871/722-77-9300 christin.dittmann@kreis-lup.de
Mecklenburgische Seenplatte	Schmidt, Lothar	LK Mecklenburgische Seenplatte Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg 0395/57087-5520 0395/57087-65977 Lothar.Schmidt@lk-seenplatte.de
	Schmidt, Kathrin	0395/57087-2139 0395/57087-65960 kathrin.schmidt@lk-seenplatte.de
Nordwestmecklenburg	Collin, Yann-Christoph	LK Nordwestmecklenburg Rostocker Straße 76 23970 Wismar 03841/3040-9050 03841/3040-89050 Y.Collin@nordwestmecklenburg.de
	Fandrich, Thomas	03841/3040-2000 03841/3040-82000 T.Fandrich@nordwestmecklenburg.de
Vorpommern-Rügen	Hirtschulz, Wolfgang	LK Vorpommern-Rügen Carl-Heydemann-Ring 67 18437 Stralsund 03831/357-1290 03831/357-441290 wolfgang.hirtschulz@lk-vr.de
	Lange, Dörte	03831/357-1298 03831/357-441290 doerte.lange@lk-vr.de

Rostock	Reinschütz, Hans-Dieter	LK Rostock Am Wall 3 – 5 18273 Güstrow 03843/755-30000 03843/755-30801 Hans-D.Reinschuetz@lkros.de
	Graner, Burghard	03843/755-30100 03843/755-30801 Burghard.Graner@lkros.de
Vorpommern-Greifswald	Rabe, Kurt	LK Vorpommern-Greifswald An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk 03834/8760-1226 03834/8760-91226 kurt.rabe@kreis-vg.de
	Paul-Walther, Virginia	03834/8760-3070 03834/8760-93070 Virginia.Paul-Walther@kreis-vg.de
Hansestadt Rostock	Stach, Robert	Hansestadt Rostock Neuer Markt 1a 18055 Rostock 0381/381-1601 0381/381-1903 robert.stach@rostock.de wahlen@rostock.de
	Baguhn, Rainer	0381/381-1112 0381/381-1936 rainer.baguhn@rostock.de wahlen@rostock.de
Landeshauptstadt Schwerin	Nottebaum, Bernd	Landeshauptstadt Schwerin Am Packhof 2 – 6 19053 Schwerin 0385/545-2401 0385/545-2409 bnottebaum@schwerin.de
	Liebknecht, Steffen	0385/545-1715 0385/545-1749 sliebknecht@schwerin.de

Ihre Ernennung gilt auch für die anschließende Wahlperiode.

Erlass über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Vergabeerlass – VgE M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Vom 12. Dezember 2018 – V130 - 611-00020-2018/031 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 703 - 19

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 411), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 242), erlässt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Inneres und Europa und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung folgende Verwaltungsvorschrift:

I Vergabe- und Vertragsordnungen

1 Vergabe von Bauleistungen

Auf die Vergabe von Bauleistungen sind vorbehaltlich der nachstehenden Maßgabe und der Besonderen Vorschriften in Abschnitt II anzuwenden:

- Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) – Ausgabe 2016 – vom 22. Juni 2016 (BAnz AT 01.07.2016 B4),
- Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009), der zuletzt durch die Bekanntmachung vom 21. März 2016 (BAnz AT 01.04.2016 B1) geändert worden ist.

Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Beim Direktauftrag ist eine Markterkundung durchzuführen. Dabei kann auf allgemein zugängliche Auskünfte (zum Beispiel Internetrecherchen, Kataloge, Telefonauskünfte, formlose E-Mail-Anfragen) zurückgegriffen werden – es sind keine formalen „Angebote“ erforderlich. Für die Bedarfsfeststellung und die Kaufentscheidung gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Eine Dokumentation ist zu erstellen. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

2 Vergabe von sonstigen Leistungen

Auf die Vergabe von Leistungen, die keine Bauleistungen sind (sonstige Leistungen), sind vorbehaltlich der nachstehenden Maßgaben und der Besonderen Vorschriften in Abschnitt II anzuwenden:

- die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) – Ausgabe 2017 – vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1),

- Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a vom 23. September 2003).

In § 14 Satz 1 UVgO tritt an die Stelle des Betrages von 1 000 Euro der Betrag von 5 000 Euro. Beim Direktauftrag ist eine Markterkundung durchzuführen. Dabei kann auf allgemein zugängliche Auskünfte (zum Beispiel Internetrecherchen, Kataloge, Telefonauskünfte, formlose E-Mail-Anfragen) zurückgegriffen werden – es sind keine formalen „Angebote“ erforderlich. Für die Bedarfsfeststellung und die Kaufentscheidung gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Eine Dokumentation ist zu erstellen. § 50 UVgO ist nicht anzuwenden; soweit Vorschriften der UVgO auf § 50 UVgO verweisen¹, sind die Besonderen Vorschriften über die Vergabe freiberuflicher Leistungen (II 2) anzuwenden.

II Besondere Vorschriften

1 Besondere Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit geringen Auftragswerten (Wertgrenzenerlass)

1.1 Wertgrenzen

1.1.1 Eine Beschränkte Ausschreibung ist für Bauleistungen ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach der VOB/A zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 1 000 000 Euro nicht übersteigt. Eine Beschränkte Ausschreibung ist bei sonstigen Leistungen ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach der UVgO zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 100 000 Euro nicht übersteigt.

1.1.2 Eine Freihändige Vergabe ist für Bauleistungen ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach der VOB/A zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 200 000 Euro nicht übersteigt. Eine Verhandlungsvergabe ist bei sonstigen Leistungen ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach der UVgO zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 100 000 Euro nicht übersteigt.

1.1.3 Übersteigt der Auftragswert die Wertgrenze nach den Nummern 1.1.1 oder 1.1.2, so dürfen die vorstehenden

¹ derzeit § 49 Absatz 1 Satz 3 UVgO

Regelungen auf den Teil des Auftrages angewandt werden, der die Wertgrenze nicht übersteigt.

1.1.4 Beschränkte Ausschreibung und Freihändige Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe dürfen innerhalb der Wertgrenzen nach den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 kombiniert werden. Die Summe der Auftragswerte beider Vergabearten (Teilauftragswerte) darf die Wertgrenze nach Nummer 1.1.1 nicht überschreiten.

1.2 Aufforderung zur Angebotsabgabe

1.2.1 Die Aufforderung zur Angebotsabgabe soll im Fall der Nummer 1.1.1 an mindestens fünf, im Fall der Nummer 1.1.2 an mindestens drei kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Nummer 1.4 ergehen. Dabei soll kleineren KMU der Vorzug vor größeren KMU gegeben werden. Abweichungen von den Sätzen 1 und 2 sind mit Gründen in der Vergabedokumentation aktenkundig zu machen.

1.2.2 Die Aufforderung von Unternehmen nach Nummer 1.2.1 Satz 1 und 2 darf nicht zu einem systematischen Ausschluss von Nicht-KMU von der Auftragsvergabe führen.

1.3 Bietererklärung

Vom Bieter ist eine Erklärung darüber zu verlangen, ob sein Unternehmen ein Unternehmen nach Nummer 1.4 ist. Dabei hat er die Anzahl der Beschäftigten, den Jahresumsatz und die Jahresbilanzsumme anzugeben, außerdem das Bestehen oder Nichtbestehen der Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe im dort bezeichneten Sinne. Die Erklärung ist spätestens mit dem Angebot einzureichen.

1.4 Begriffsbestimmung

Kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro haben und
- keiner Gruppe verbundener Unternehmen angehören oder einer Gruppe verbundener Unternehmen angehören, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt².

1.5 Verhältnis zu VOB/A und UVgO

Regelungen in VOB/A und UVgO über die Zulässigkeit von Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe bei Vergaben mit Auftragswerten unterhalb bestimmter Wertgrenzen sind nicht anzu-

wenden. Im Übrigen bleiben VOB/A und UVgO unberührt; das gilt insbesondere auch für Transparenzregelungen.

1.6 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängern, die VOB/A oder UVgO nur aufgrund eines Zuwendungsbescheides anzuwenden haben, ist im Zuwendungsbescheid die Anwendung der Nummer 1.1 zu gestatten. In diesem Fall ist im Zuwendungsbescheid zu bestimmen, dass der Zuwendungsempfänger nach Maßgabe der Nummern 1.2 bis 1.5 verfahren muss.

2 Besondere Vorschriften über die Vergabe freiberuflicher Leistungen

2.1 Definition

Freiberufliche Leistungen sind alle Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden. Welche Leistungen hierunter fallen, ergibt sich aus § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)³. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

2.2 Maßgaben zu Vergabearten und Vergabeverfahren

2.2.1 Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Absatz 1 Satz 1 LHO, § 43 Absatz 4 KV M-V) ist stets zu beachten.

2.2.2 Freiberufliche Leistungen können grundsätzlich im Wege der Verhandlungsvergabe vergeben werden. Die Tatbestände in § 8 Absatz 4 UVgO sowie in vorstehender Nummer 1.1, soweit sie Verhandlungsvergaben betreffen, können als Anhalt für die Begründung der Verhandlungsvergabe herangezogen werden; andere Gründe können die Verhandlungsvergabe rechtfertigen, wenn sie von mindestens gleichem Gewicht sind. Hierbei haben die öffentlichen Auftraggeber einen Beurteilungsspielraum. Soweit die Verhandlungsvergabe zulässig ist, kann der öffentliche Auftraggeber auch eine öffentliche oder eine beschränkte Ausschreibung durchführen.

2.2.3 Auch bei Verhandlungsvergaben sollen mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Insbesondere bei Leistungen, die nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können, kann darauf verzichtet werden, mehr als ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Das Gleiche gilt in der Regel, wenn für die Bemessung des Preises eine staatliche Vergütungsordnung maßgeblich ist (zum Beispiel Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, Rechtsanwalts-

² Vgl. (insbesondere zu Begriffsbestimmungen) Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, Amtsblatt Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36

³ § 18 Absatz 1 Nummer 1 EStG:

(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind

1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. Ein Angehöriger eines freien Berufs im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen.

vergütungsgesetz, Gerichts- und Notarkostengesetz); freie Honorar- bzw. Vergütungsvereinbarungen (zum Beispiel nach § 7 HOAI oder § 3a RVG) fallen nicht hierunter. Unbeschadet dessen soll bei den Aufträgen zwischen den Auftragnehmern gewechselt werden (Streuung); unter außergewöhnlichen Umständen (zum Beispiel wenn nur ein bestimmtes Unternehmen in der Lage ist, die Leistung zu erbringen) kann auf eine Streuung verzichtet werden.

- 2.2.4 Für die Durchführung der Vergabeverfahren, insbesondere von Ausschreibungen, können die Vergabestellen sich an den Bestimmungen der UVgO orientieren; § 14 UVgO in der nach Abschnitt 1 Nummer 2 Satz 2 maßgeblichen Fassung ist anwendbar. In Verfahren zur Verhandlungsvergabe von Planungsleistungen ist die Durchführung von Wettbewerben zulässig. In diesen Fällen können fachspezifische Regeln (zum Beispiel die Richtlinie für Planungswettbewerbe – RPW 2013) angewandt werden, soweit die Regeln dieser Verwaltungsvorschrift und höherrangigem Recht nicht widersprechen.
- 2.3 Hinweise zur Anwendung von Vorschriften des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V)
- 2.3.1 Zu § 4 VgG M-V: Technische Gründe für eine Zusammenfassung von Leistungen liegen vor, soweit bei getrennten Vergaben das Risiko besteht, dass der Auftraggeber Teilleistungen erhält, die nicht zusammenpassen und deshalb in ihrer Gesamtheit nicht geeignet sind, den Beschaffungsbedarf in der angestrebten Qualität zu befriedigen.
- 2.3.2 Zu § 7 VgG M-V: Soweit eine Leistung zulässigerweise ohne Einholung von Vergleichsangeboten vergeben wird (Nummer 2.2.3 Satz 2 und 3), ist § 7 VgG M-V gegenstandslos. § 6 VgG M-V bleibt unberührt.

3 Besondere Vorschriften über die Vergabe von Leistungen im Sektorenbereich

3.1 Anwendungsbereich

Die folgenden Maßgaben gelten für Aufträge und Wettbewerbe zum Zwecke von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs (Sektorentätigkeiten) durch Sektorenauftraggeber im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist. Sie gelten nicht in den Fällen des § 1 Absatz 2 und 3 der Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist.

3.2 Wahl der Vergabeart

Ist das Vergaberecht nach Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wegen Fehlens der Voraussetzungen nicht anwendbar, so gelten das VgG M-V und die darauf beruhenden Vorschriften. Unabhängig von diesen können die Sektorenauftraggeber zwischen Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe wählen. Bei Freihändiger

ger Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe sind die bestehenden Voraussetzungen für eine Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb zu beachten.

III Umsetzung der §§ 9 und 10 VgG M-V

Den Vergabestellen wird empfohlen, zur Umsetzung der Maßgaben in den §§ 9 und 10 VgG M-V die Texte in den Anlagen 1 und 2 zu verwenden.

Anl. 1 u. 2

Um fehlerhafte und unvollständige Erklärungen zu vermeiden, wird den Vergabestellen empfohlen, die nach § 9 VgG M-V abzugebenden Erklärungen (Anlage 1) so zu kennzeichnen, dass die Bieter nur noch das Datum vermerken und unterschreiben müssen.

Die Vereinbarungen nach § 10 VgG M-V (Anlage 2) werden mit Erteilung des Zuschlages geschlossen. Unter Beachtung dieser Maßgabe können sie gesondert getroffen werden oder Bestandteil eines umfassenderen Vertrages sein. In jedem Fall ist Schriftlichkeit geboten.

IV Verwendung des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Vergabe von Bauleistungen

Das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) kann verwendet werden, soweit es mit dem Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern und den darauf beruhenden Vorschriften im Einklang steht.

Maßgeblich ist die Fassung, die mit Inkrafttreten des jeweiligen Bundeserlasses verbindlich ist.

V Wahlfreiheit

Sind die Voraussetzungen für Verfahrenserleichterungen nach mehr als einer der Nummern 1 bis 3 des Abschnittes II gleichzeitig erfüllt, so hat der Auftraggeber die Wahl, von welcher Erleichterung er Gebrauch machen will. Hat er seine Wahl getroffen, ist er bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens an die übrigen Vorschriften der jeweiligen Nummer gebunden. Die Entscheidung, nach Maßgabe welcher Vorschriften Verfahrenserleichterungen angewandt werden sollen, ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

VI Binnenmarktrelevanz

Insbesondere bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte muss aufgrund der „Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen“ (ABl. C 179 vom 1.8.2006, S. 2) geprüft werden, ob Aufträge binnenmarktrelevant sind (grenzüberschreitendes Interesse). Die Entscheidung, inwieweit ein Auftrag möglicherweise für Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten von Interesse sein könnte, obliegt den einzelnen Auftraggebern und unterliegt der gerichtlichen Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH).

Nach Auffassung der Kommission muss der Entscheidung, ob Binnenmarktrelevanz vorliegt, eine Prüfung der Um-

stände des jeweiligen Einzelfalls vorausgehen, wobei Sachverhalte wie

- der Auftragsgegenstand,
- der geschätzte Auftragswert,
- die Besonderheiten des betreffenden Sektors (Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten und so weiter) sowie
- der Ort der Leistungserbringung

zu berücksichtigen sind. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

Nach der Rechtsprechung des EuGH setzt Binnenmarktrelevanz voraus, dass an einem Auftrag „angesichts bestimmter objektiver Kriterien ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse besteht“⁴. Keine Binnenmarktrelevanz liegt vor, wenn ein Auftrag wegen besonderer Umstände, wie beispielsweise einer sehr geringfügigen wirtschaftlichen Bedeutung für Wirtschaftsteilnehmer oder aufgrund geforderter spezifischer Kenntnisse des deutschen Rechts in anderen Mitgliedstaaten, nicht von Interesse ist. Als Faustregel gilt, dass unterhalb eines Auftragswertes von 10 Prozent des EU-Schwellenwertes davon ausgegangen werden kann, dass keine Binnenmarktrelevanz vorliegt.

Liegt Binnenmarktrelevanz vor, müssen, um dem Transparenzgebot und dem Diskriminierungsverbot zu entsprechen, die in der EU niedergelassenen Unternehmen vor der Auftragsvergabe durch angemessene Veröffentlichung und angemessene Fristsetzung über den vorgesehenen Auftrag informiert werden, damit sie gegebenenfalls ihr Interesse bekunden können. Soweit nicht schon eine Öffentliche Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, wird hierfür empfohlen, mindestens zehn Tage vor der Entscheidung über die Vergabe von Leistungen eine Vorab-Bekanntmachung über die Möglichkeit einer Interessenbekundung durchzuführen. Der Auftraggeber entscheidet über das für die entsprechende Bekanntmachung am besten geeignete Medium. Angemessene und gängige Bekanntmachungsmedien sind unter anderem die Homepage des Auftraggebers und das Portal „Vergabemarktplatz Mecklenburg-Vorpommern“ (<https://vergabe.mv-regierung.de/NetServer/vergabemarktplatz@laiv-mv.de>). Je interessanter der öffentliche Auftrag für potenzielle Bieter aus anderen Mitgliedstaaten ist, desto weiterreichender sollte er bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachungspflicht gilt nach der Mitteilung der Kommission ausdrücklich auch für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb. Wenn von einer Bekanntmachung trotz Binnenmarktrelevanz abgesehen wird, zum Beispiel wegen Dringlichkeit, so wird empfohlen, dies zu dokumentieren.

VII Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

VIII Übergangsvorschrift

Auf Vergabeverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift begonnen wurden, finden die Vergabebestimmungen Anwendung, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens galten.

IX Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Verwaltungsvorschriften außer Kraft:

- Erlass über die Pflichten zur Übermittlung statistischer Angaben im öffentlichen Auftragswesen vom 30. Juni 2003 (AmtsBl. M-V S. 789),
- Hinweise zur Anwendung von § 9 Absatz 7 Satz 1 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern bei Leistungserbringung durch Personen im EU-Ausland vom 22. Januar 2015 (AmtsBl. M-V S. 55),
- Vergabe freiberuflicher Leistungen im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juni 2015 (AmtsBl. M-V S. 447),
- Vergabe von Leistungen im Sektorenbereich vom 11. Januar 2016 (AmtsBl. M-V S. 62),
- Hinweise zur Umsetzung der §§ 9 und 10 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. März 2016 (AmtsBl. M-V S. 119),
- Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen vom 27. Oktober 2016 (AmtsBl. M-V S. 1050),
- Vergabe öffentlicher Aufträge mit geringen Auftragswerten (Wertgrenzenerlass) vom 8. Dezember 2016 (AmtsBl. M-V S. 1144),
- Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 3. August 2001 (AmtsBl. M-V S. 984),
- Richtlinie für die verstärkte Beteiligung mittelständischer Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 30. Juni 2003 (AmtsBl. M-V S. 790) und
- Einführung des Vergabe- und Vertragshandbuchs 2008 für die Vergabe von Bauleistungen vom 15. Dezember 2008 (AmtsBl. M-V 2009 S. 68).

AmtsBl. M-V 2018 S. 666

⁴ EuGH, Urteil vom 16.04.2015, Rs. C-278/14

Anlage 1
(zum Abschnitt III Satz 1 und 2)

Verpflichtungserklärungen des Bieters/der Bietergemeinschaft

- Erklärung nach § 9 Absatz 1 VgG M-V: Auftrag im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs sowie des sonstigen Öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 03.12.2007, S. 1)

Mein Unternehmen verpflichtet sich, die bei der vertragsgegenständlichen Ausführung dieser Leistung Beschäftigten mindestens nach den Vorgaben eines im Bundesgebiet oder einem Teil davon für ihre Branche einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrages in der jeweils geltenden Fassung zu entlohnen. Die Pflicht zu höherer Entgeltzahlung aufgrund anderweitiger Regelungen bleibt hiervon unberührt.

Soweit mein Unternehmen Leistungen auf Nachunternehmer überträgt, verpflichtet es sich, dem Nachunternehmer die für mich geltenden Pflichten aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Nachunternehmer zu überwachen.

- Erklärung nach § 9 Absatz 4 bis 6 VgG M-V¹: Mindestlohn

Mein Unternehmen verpflichtet sich, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach § 9 Absatz 4 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 VgG M-V bei der Ausführung der Leistung mindestens das nach § 9 Absatz 4 Satz 1 und 2 VgG M-V maßgebliche Stundenentgelt zu bezahlen. Die Pflicht zu höherer Entgeltzahlung aufgrund anderweitiger Regelungen bleibt hiervon unberührt.

Soweit mein Unternehmen Leistungen auf Nachunternehmer überträgt, verpflichtet es sich, dem Nachunternehmer die für mich geltenden Pflichten aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Nachunternehmer zu überwachen.

Datum, Unterschrift

¹ Gilt nicht, soweit Unternehmen oder vorgesehene Nachunternehmer mit Sitz im EU-Ausland beabsichtigen, die verfahrensgegenständliche Dienstleistung ganz oder teilweise im EU-Ausland zu erbringen (vgl. § 9 Absatz 9 Halbsatz 2 VgG M-V).

Anlage 2
(zum Abschnitt III Satz 2)

Soweit der Auftragnehmer nach Maßgabe von § 9 Absatz 1, 4 und 5 VgG M-V verpflichtet ist, gelten folgende Bestimmungen:

- Der Auftraggeber oder die andere Stelle nach § 10 Absatz 1 Satz 2 VgG M-V ist befugt, Kontrollen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 VgG M-V durchzuführen und dabei Einsicht in die Entgeltabrechnungen, die die zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages eingesetzten Beschäftigten betreffen, sowie in die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Nachunternehmern geschlossenen Verträge zu nehmen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat vollständige und prüffähige Unterlagen zur Vornahme der Kontrollen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 VgG M-V bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber oder der anderen Stelle nach § 10 Absatz 1 Satz 2 VgG M-V unverzüglich vorzulegen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Obliegenheiten nach § 9 Absatz 1, 4, 6 und 9 VgG M-V eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 vom Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu höchstens 5 vom Hundert des Auftragswertes zu zahlen. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung der Vertragsstrafe auch dann verpflichtet, wenn der von ihm beauftragte Nachunternehmer oder ein von diesem eingesetzter Nachunternehmer gegen seine nach § 9 Absatz 5 begründete Obliegenheit verstößt, sofern der Auftragnehmer diesen Verstoß kannte oder kennen musste.
- Der vorsätzliche, grob fahrlässige oder mehrfache Verstoß gegen die Obliegenheiten nach § 9 Absatz 1, 4 bis 6 und 9 durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Zweite Änderung der Fortbildungsprüfungsordnung „Geprüfte Agrarbürofachkraft“*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 2. Dezember 2018 – VI 360-1 - 712-45300-2017/004-001 –

Aufgrund des § 54 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581, 2613) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 der Berufsbildungszuständigkeitslandesverordnung vom 27. August 2007 (GVOBl. M-V S. 320), die durch die Verordnung vom 14. September 2012 (GVOBl. M-V S. 456) geändert worden ist, und des § 12 Absatz 1 der Prüfungsordnung für die Durchführung von beruflichen Fortbildungsprüfungen und Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse im Bereich der Agrar- und Hauswirtschaft vom 3. April 2018 (AmtsBl. M-V S. 262) erlässt das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

In § 11 der Fortbildungsprüfungsordnung „Geprüfte Agrarbürofachkraft“ vom 24. November 2008 (AmtsBl. M-V S. 1063), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2013 (AmtsBl. M-V S. 914) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2018 S. 672

* Ändert VV vom 24. November 2008; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 806 - 23

Erste Änderung der Förderrichtlinie Wolf*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 5. Dezember 2018 – VI 250-1 –

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

In Nummer 7 der Förderrichtlinie Wolf vom 12. März 2013 (AmtsBl. M-V S. 209) wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2018 S. 673

* Ändert VV vom 12. März 2013; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 235

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Kommunalen Radbaurichtlinie*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Vom 6. Dezember 2018 – VIII 240 – 557-01 –

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Kommunale Radbaurichtlinie vom 17. Dezember 2015 (AmtsBl. M-V S. 899) wird wie folgt geändert:

1. In der Zeile unter der Überschrift und in der Eingangsformel wird jeweils das Wort „Landesentwicklung“ durch das Wort „Digitalisierung“ ersetzt.
2. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„– das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106) geändert worden ist, und die jeweils einschlägigen technischen Regelwerke,“
 - b) Der dritte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„– § 44 der Landshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, das Haushaltsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung,“
 - c) Folgender Spiegelstrich wird angefügt:

„– den Grundsätzen für die Mitfinanzierung der Investitionen von Radwegen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Land Mecklenburg-Vorpommern, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung vom 1. März 2018“.
3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummern 2.5 und 2.6 werden angefügt:

„2.5 der Neu- oder Ausbau von kommunalen Radwegen, die Bestandteil eines touristischen Radwegekonzeptes sind,

2.6 die Erhaltung von vorhandenen Radwegen, wenn für den betreffenden, in vergleichbarer Ausführungsart wiederherzustellenden Radwegabschnitt keine Zweckbindung aus vorherigen Förderungen besteht und eine Nutzung des Radweges aufgrund des schlechten Zustandes des Radwegoberbaus faktisch nicht möglich ist.“
4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „ergeben sich“ das Wort „folgende“ eingefügt.
 - b) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) die Maßnahme muss

 - mit den Planungen der Ämter für Raumordnung (Radverkehrsnetz, Anschluss an das Radverkehrsnetz) übereinstimmen oder
 - auf einem (europäischen) Radfernweg verlaufen oder
 - auf einem regionalen Radrundweg verlaufen oder Bestandteil eines kommunalen touristischen Radwegenetzes sein oder
 - ein dringend erforderlicher Radweg sein, der an ein vorhandenes Radverkehrsnetz anschließt,“
 - c) In Buchstabe f werden nach dem Wort „Straßenbauverwaltung“ die Wörter „des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt und nach dem Wort „eingehalten“ die Wörter „worden sind“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
 - d) Buchstabe h wird wie folgt gefasst:

„h) für den Radweg muss ein fachlich geeignetes und finanziell umsetzbares Erhaltungskonzept vorliegen,“.
 - e) In Buchstabe i wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - f) Folgender Buchstabe j wird angefügt:

„j) am Radweg muss eine abgestimmte wegweisende Beschilderung nach FGSV-Standard errichtet werden oder bereits vorhanden sein.“
5. Nummer 5.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuwendung kann im Einzelfall als nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, wenn der Radweg

 - auf einem (europäischen) Radfernweg geführt werden soll oder

* Ändert VV vom 17. Dezember 2015; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630-306

- auf einem regionalen Radrundweg geführt werden soll und durch die erforderliche Entflechtung von bisher gemeinsam geführtem Kraftfahrzeug und Fahrradverkehr eine Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht wird.“
6. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Technik“ die Wörter „einschließlich der notwendigen wegweisenden Beschilderung“ eingefügt.
 - b) Buchstabe f Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausgaben für die erforderlichen Planungsleistungen einschließlich der planungs- und baubegleitenden Vermessung für die Leistungsbilder Verkehrsanlagen, Ingenieurbauwerke, Tragwerksplanung sowie Landschaftspflegerischer Begleitplan, die dem Zuwendungsempfänger entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 9 der jeweils geltenden Honorarordnung für Architekten und Ingenieure entstehen.“
7. Nummer 5.3 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
- „e) Ausgaben für die Baunebenkosten, außer den in Nummer 5.2 Buchstabe f genannten Kosten,“.
8. Der Nummer 6.2 wird folgender Satz angefügt:
- „Darüber hinausgehende Regelungen zur Aktenaufbewahrung bleiben unberührt.“
9. In Nummer 7.1.1 Satz 1 und Nummer 7.1.2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Landesentwicklung“ durch das Wort „Digitalisierung“ ersetzt.
10. Nummer 7.1.4 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe i wird das Wort „(Radverkehrsnetz)“ durch die Wörter „(Radverkehrsnetz, Anschluss an das Radverkehrsnetz, (europäischer) Radfernweg, regionaler Radrundweg) oder der dringlichen verkehrlichen Erforderlichkeit eines sonstigen Netzschlusses“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe k wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgender Buchstabe l wird angefügt:

„l) ein fachlich geeignetes und finanziell umsetzbares Erhaltungskonzept.“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Geschäftsordnung des Landesbeamtenausschusses Mecklenburg-Vorpommern

Beschluss des Landesbeamtenausschusses

Vom 9. November 2018

Aufgrund des § 97 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 201) geändert worden ist, gibt sich der Landesbeamtenausschuss folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Landesbeamtenausschuss wählt auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden ihre oder seine Vertreterin oder ihren oder seinen Vertreter. § 98 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

(2) Das stellvertretende Mitglied vertritt dasjenige ordentliche Mitglied, als dessen Vertreter es berufen wurde, wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist.

(3) Der Landesbeamtenausschuss kann allgemein oder von Fall zu Fall zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Unterausschüsse bilden. Für die Beisitzer der Unterausschussverfahren gilt § 4 Absatz 5 entsprechend.

§ 2 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Landesbeamtenausschusses führt die Bezeichnung „Geschäftsstelle des Landesbeamtenausschusses beim Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern“. Sie führt die laufenden Geschäfte des Landesbeamtenausschusses nach Weisung der oder des Vorsitzenden und hat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden laufend zu unterstützen.

(2) Die Leitung der Geschäftsstelle hat die Leiterin oder der Leiter des nach dem Geschäftsverteilungsplan des Ministeriums für Inneres und Europa für das allgemeine Beamtenrecht zuständigen Referates inne. Im Verhinderungsfall richtet sich die Vertretung nach dem Geschäftsverteilungsplan des Beamtenrechtsreferates.

(3) Der Geschäftsgang erfolgt von der Geschäftsstelle über den Leiter oder die Leiterin der für das Beamtenrecht zuständigen Abteilung des Ministeriums für Inneres und Europa als ständiges ordentliches Mitglied nach § 94 Absatz 2 LBG M-V direkt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Landesbeamtenausschusses.

§ 3 Sitzungstermine, Anträge

(1) Die oder der Vorsitzende bestimmt die Sitzungstermine. Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzung vor.

(2) Anträge an den Landesbeamtenausschuss in Personalangelegenheiten sind unter Verwendung von Antragsvordrucken zu stel-

len, die von der Geschäftsstelle vorgehalten werden. Anträge auf Fassung eines Grundsatzbeschlusses können schriftlich ohne Vor- druck gestellt werden.

(3) Anträge auf Erteilung von beamtenrechtlichen Ausnahmeent- scheidungen sowie auf Feststellung der Befähigung einer anderen Bewerberin oder eines anderen Bewerbers sind

1. bei Landesbeamtinnen und Landesbeamten von der obersten Dienstbehörde,
2. bei den übrigen Beamtinnen und Beamten von der für die Ernennung zuständigen Behörde über die Rechtsaufsichtsbe- hörde

zu stellen und der Geschäftsstelle des Landesbeamtenausschusses vorzulegen.

(4) Voraussetzung für die Aufnahme eines Antrages in die Tages- ordnung ist, dass er

1. für Landesbeamtinnen und Landesbeamte spätestens sechs Wochen und
2. für Kommunal- und Körperschaftsbeamtinnen und Kommunal- und Körperschaftsbeamte spätestens acht Wochen

vor dem Sitzungstermin in vollständiger Fassung und unter Beifü- gung der notwendigen Unterlagen, insbesondere der Personalakte, bei der Geschäftsstelle vorliegt. Ein Antrag, der nicht entschei- dungsreif ist, weil für die vorgesehene Ernennung andere beam- tenrechtliche Voraussetzungen als die, über die der Landesbeam- tenausschuss zu entscheiden hat, nicht erfüllt sind oder wenn ein Antrag nicht vollständig innerhalb der Frist nach Satz 1 einge- reicht worden ist, braucht nicht auf die Tagesordnung gesetzt wer- den. In diesem Fall kann die Geschäftsstelle den Antrag mit ent- sprechenden Hinweisen zurückgeben und berichtet hierüber in der Sitzung des Landesbeamtenausschusses.

§ 4 Sitzung

(1) Die Geschäftsstelle lädt die Mitglieder des Landesbeamten- ausschusses unter Übersendung der Tagesordnung und, soweit möglich, unter Beifügung der Sitzungsunterlagen schriftlich zu den Sitzungen ein. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstermin soll eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen. Für ausgewählte Anträge in Personalangelegenheiten über- sendet die Geschäftsstelle elektronisch eine schriftliche Bewer- tung der Rechtslage bis zwei Tage vor der Sitzung.

(2) Die Mitglieder unterrichten im Falle ihrer Verhinderung unverzüglich die Geschäftsstelle; die ordentlichen Mitglieder unterrichten auch ihre Stellvertreter.

(3) Die Geschäftsstelle lädt die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen und andere Personen, soweit deren Anwesenheit nach § 97 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes gestattet ist.

(4) Vor seiner Entscheidung lässt sich der Landesbeamtenausschuss den wesentlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes unter Darlegung der Rechtslage von der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle erläutern und hört, soweit notwendig, die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen an.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Sitzungsunterlagen vertraulich zu behandeln, über die Beratung und Abstimmung sowie über die Beschlussempfehlung der Geschäftsstelle Stillschweigen zu bewahren.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Landesbeamtenausschusses sind im Rahmen der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben berechtigt,

1. Einsicht in die dem Landesbeamtenausschuss zur Entscheidung oder Mitwirkung vorgelegten Akten zu nehmen,
2. von der oder dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle Auskünfte zu verlangen, soweit sie für ihre Mitwirkung im Gremium von Bedeutung sind und
3. Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung setzen zu lassen.

(2) Alle den Mitgliedern zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten des Landesbeamtenausschusses unterliegen in vollem Umfang der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit gemäß § 37 Beamtenstatusgesetz.

(3) Über wichtige Fragen, die die Arbeit des Landesbeamtenausschusses betreffen, sind die Mitglieder zu unterrichten.

§ 6

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung und das Ergebnis der Beratungen hat eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle als Protokollführerin oder Protokollführer eine Niederschrift abzufassen. Die von ihr oder ihm unterschriebene Niederschrift ist über die Leiterin oder den Leiter der Geschäftsstelle der oder dem Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen. Sie ist anschließend den Mitgliedern zuzusenden.

(2) In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. die Namen der Mitglieder und der Angehörigen der Geschäftsstelle, die an der Sitzung teilgenommen haben;

2. die Namen der aufgrund des § 4 Absatz 3 geladenen Personen und die Dauer ihrer Anwesenheit sowie der Beratungsgegenstand, der während ihrer Anwesenheit behandelt worden ist;

3. Tag, Beginn und Ende der Sitzung;

4. die Beratungsgegenstände und das Ergebnis der Beratung:

- a) in ausführlicher Fassung bei Themen von grundsätzlicher Bedeutung (Verlaufsprotokoll),
- b) in kurzer Fassung bei Einzelfallentscheidungen (Ergebnisprotokoll);

5. der Inhalt der Beschlüsse.

§ 7

Umlaufverfahren

(1) Im Falle eines Umlaufverfahrens nach § 98 Absatz 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes leitet die oder der Vorsitzende den Antrag zusammen mit einer Darstellung der Sach- und Rechtslage und einem Beschlussvorschlag den übrigen Mitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder erklären bei der Abgabe ihres Votums schriftlich auch, dass keine Bedenken gegen die Durchführung eines Umlaufverfahrens bestehen (Anlage).

(3) Innerhalb der von der oder dem Vorsitzenden bestimmten Frist äußert sich das Mitglied schriftlich zu dem Beschlussvorschlag. Widerspricht ein Mitglied oder im Fall der Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter schriftlich dem Umlaufverfahren, so ist die Angelegenheit in einer Sitzung zu beraten.

(4) Die Geschäftsstelle unterrichtet den Landesbeamtenausschuss in der ersten auf das Umlaufverfahren folgenden Sitzung über das Ergebnis des Umlaufverfahrens.

§ 8

Mitteilung der Entscheidungen

Die Entscheidungen des Landesbeamtenausschusses werden der Antrag stellenden Behörde durch die Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Landesbeamtenausschusses Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 2013 (AmtsBl. M-V S. 806) außer Kraft.

Anlage

Absender

Ort, Datum

Vertraulich!

Geschäftsstelle des Landesbeamtenausschusses
beim Ministerium für Inneres und Europa M-V
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

Umlaufverfahren nach § 7 der Geschäftsordnung des Landesbeamtenausschusses**Zu dem mir vorliegenden Umlaufverfahren:****mit Schreiben vom:**

1. erkläre ich, dass keine Bedenken gegen die Durchführung eines Umlaufverfahrens bestehen

Zustimmung oder Ablehnung.

2. Zu dem Beschlussvorschlag votiere ich mit

Zustimmung oder Ablehnung.

(Unterschrift)

Verbesserung der Versorgungsleistungen im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 26. September 2018

Gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit der Versicherungsaufsicht über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Satzung des Versorgungswerkes werden folgende, durch die Aufsichtsbehörde genehmigte Beschlüsse des Versorgungswerkes hiermit veröffentlicht:

1. Die Mitgliederversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern hat am 26. September 2018 gemäß § 13 Absatz 4 der Satzung beschlossen, die Rentenbemessungsgrundlage ab dem 1. Januar 2019 bei 45.177,00 EUR zu belassen.
2. Die Mitgliederversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern hat am 26. September 2018 gemäß § 30 Absatz 4 und 5 der Satzung beschlossen, die laufenden Rentenleistungen ab dem 1. Januar 2019 um 1 % zu erhöhen.

Schwerin, 26. September 2018

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und
Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 4. Dezember 2018

AmtsBl. M-V 2018 S. 679

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR

Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt

Stellenausschreibungen

Bei dem **Amtsgericht Ludwigslust** ist mit Wirkung vom **1. Juni 2019** die Stelle

einer Direktorin/eines Direktors
(BesGr. R 2 BBesO mit Amtszulage)

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Fachkenntnissen, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst und in der Justizverwaltung besonders bewährt hat. Kooperationsfähigkeit, Führungskompetenz sowie Verhandlungsgeschick sollten besonders ausgeprägt sein.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, beschränkt.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil in Beförderungsämbtern zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin.

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 12. Dezember 2018

Justizministerium

AmtsBl. M-V 2018 S. 680